

# JUGENDFÖRDERPLAN 2018 – 2021

Fortschreibung  
Berichtszeitraum 2018



Landkreis Oder-Spree



Jugendamt



## **Inhaltsverzeichnis**

---

<b>1.</b>	<b>Ausgangssituation .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Schwerpunkte im Jahr 2018 und in den darauf folgenden Jahren .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Ausbau von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern .....</b>	<b>7</b>
<b>2.3</b>	<b>Jugendberufshilfe.....</b>	<b>11</b>
<b>3.</b>	<b>Finanzielle Aufwendungen .....</b>	<b>13</b>

## 1. Ausgangssituation

---

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schreibt jährlich den Jugendförderplan für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch fort. Im Jugendförderplan sind der festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für das laufende und für drei weitere Haushaltsjahre auszuweisen. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufwendungen des Landkreises werden durch den Jugendförderplan inhaltlich untersetzt. Eine nachhaltige Sicherung erforderlicher Rahmenbedingungen für eine professionelle Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfordert nachstehend aufgeführte Instrumente des Landkreises Oder-Spree zur Planung (Strukturentwicklung), Förderung (Modalitäten zur Vergabe von Fördermitteln) und Qualitätsentwicklung (fachliche Anforderungen) bedarfsgerechter Angebote in diesen Leistungsbereichen.

<b>LOS-Instrumente</b>	<b>Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit</b>	<b>Beschluss</b>
Jugendförderplan	Fortschreibung des Jugendförderplanes 2017 – 2020	Kreistag Nr.019/2017 vom 29.03.2017
Modellprojekt	Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern	Jugendhilfeausschuss Nr. 34/2016 vom 15.09.2016
Planungsgrundsätze	Personalstellenprogramm zur Förderung sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree, Förderetappe 2018 – 2020	Kreisausschuss Nr. 064/2017 vom 15.11.2017
Fördergrundsätze	Richtlinie zur Förderung der Personalkosten sozialpädagogischer Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 004/2012 vom 20.06.2012
	Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 058/2005 vom 29.11.2005

Qualitätsstandards	Qualitätsstandards für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit	Jugendhilfeausschuss Nr. 022/2013 vom 23.05.2013
<b>LOS-Instrumente</b>	<b>Jugendberufshilfe</b>	<b>Beschluss</b>
Fördergrundsätze einschl. Planungsgrundsätze	Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 012/2015 vom 08.07.2015
Qualitätsstandards	Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Jugendberufshilfe in den Projekten Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration	Jugendhilfeausschuss Nr. 022/2010 vom 25.03.2010

## **2. Schwerpunkte im Jahr 2018 und in den darauf folgenden Jahren**

---

### **2.1 Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

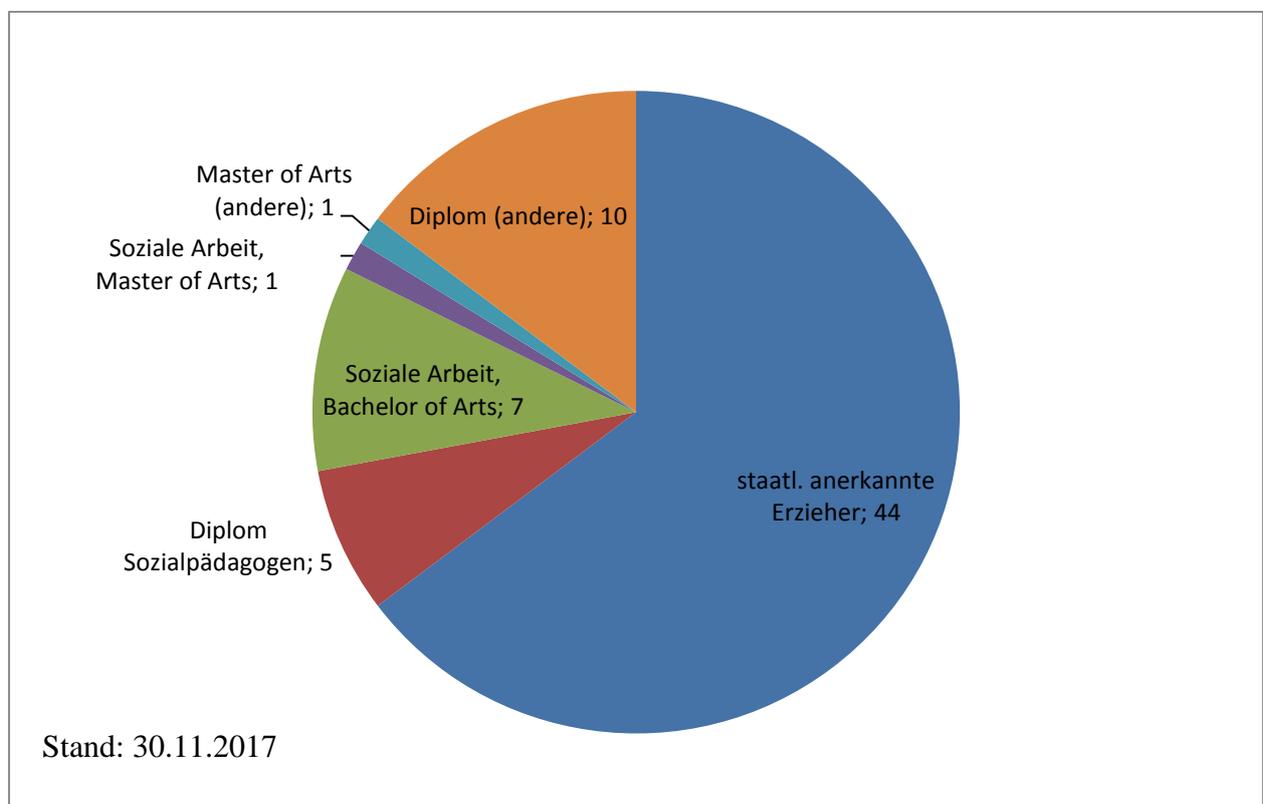
In der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im Bereich der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII. Die Kinder- und Jugend(sozial)arbeit soll zur Förderung der Entwicklung junger Menschen die erforderlichen Angebote sowie Maßnahmen zur Verfügung stellen. Sie sollen außerdem an den Interessen junger Menschen anknüpfen sowie von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, ihre Kritikfähigkeit zu verbessern sowie ihre Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu stärken. Diesem Auftrag des § 11 i.V.m. § 14 SGB VIII widmen sich besonders die Jugendfreizeiteinrichtungen und die Mobile Jugendarbeit. Die Intention des Gesetzgebers ist es, mit dem § 13 SGB VIII, besonders junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen in den Blick zu nehmen, die auf weiterführende Unterstützung durch die soziale Arbeit angewiesen sind. Insbesondere die Sozialarbeit an Schulen greift diesen Auftrag auf.

Um diesen gesetzlichen Auftrag bedarfsentsprechend zu erfüllen, wird entsprechend der geltenden Planungsgrundsätze des LOS gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Städten eine hauptamtliche Personalstruktur sichergestellt. Mit der aktuellen Beschlussfassung zum Personalstellenprogramm des Landkreises für sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurde die Förderung der hauptamtlichen Personalstruktur nahtlos in

die neue Förderetappe 2018-2020 übergeleitet. Unter Berücksichtigung der geltenden Fördergrundsätze wurde im Zuge der Vorbereitung der Förderetappe 2018-2020 (Beschluss Kreisausschuss Nr. 064/2017 vom 15.11.2017) ein Bedarf von insgesamt 68,25 VZE festgestellt. Somit waren ab 01.01.2018 in Verbindung mit der erforderlichen kommunalen Mitfinanzierung 68,25 Personalstellen wie folgt zu planen:

Planungsraum	Personalstellen
Beeskow	16,55
Eisenhüttenstadt	16,75
Erkner	12,5
Fürstenwalde	21,05
überregional	1,4
<b>gesamt</b>	<b>68,25</b>

Hinsichtlich der Qualifikation stellt sich die aktuelle Fachkräftesituation im Landkreis wie folgt dar:



Als im Jahr 2006 das Personalstellenprogramm erstmalig in Kraft trat (Beschluss Kreisausschuss Nr. 48/2005 vom 31.08.2005) wurden 53 VZE für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gefördert. Durch schrittweise Umsetzung der Planungsgrundsätze wurde die Fachkräftestruktur inzwischen um 15,15 VZE ausgebaut. Der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Städte sichern die Rahmenbedingungen für eine stabile Fachkräftestruktur. Ein Schwerpunkt in den nächsten Jahren ist in der Qualifizierung sozialpädagogischer Fachkräfte zu sehen.

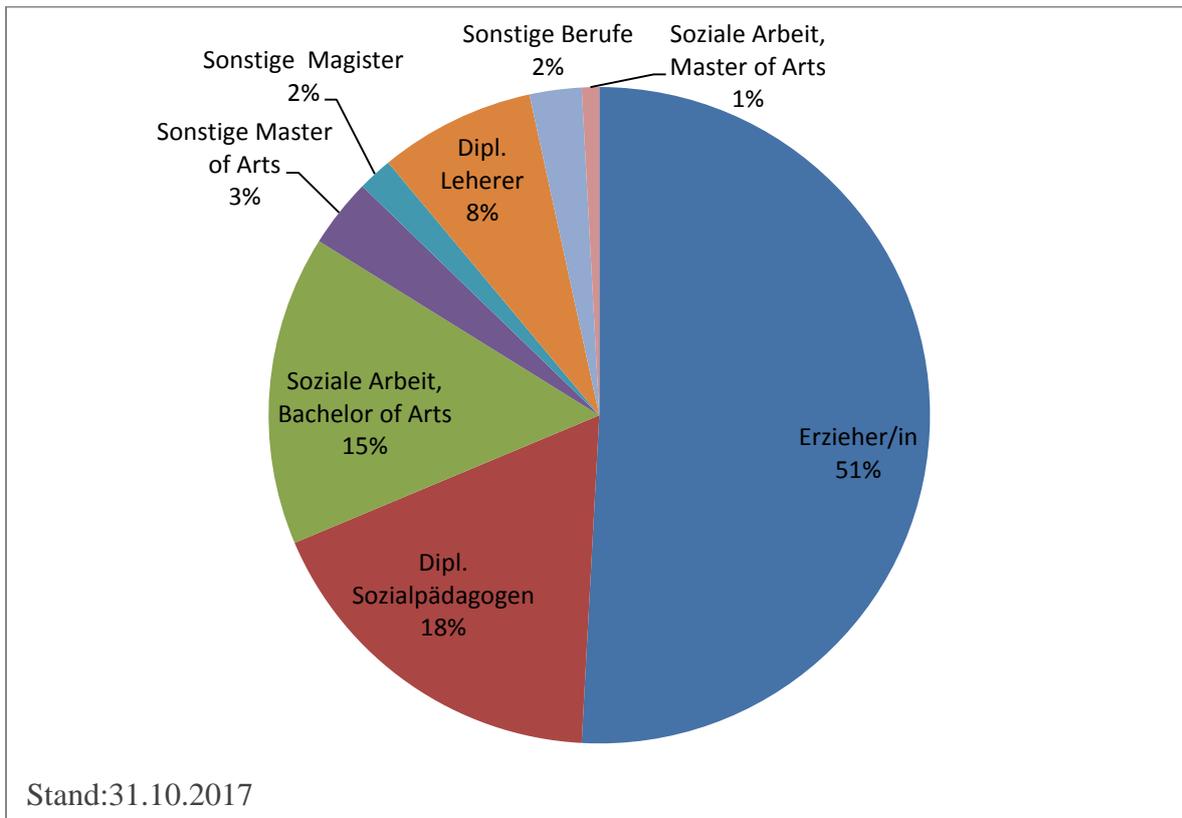
Der Gesetzgeber hat mit § 72 Abs. 1 i.V.m. § 74 Abs. 1 SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Vorgabe getroffen, dass entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden sollen. Bei der Bewertung der Fachlichkeit bzw. beim Einsatz von Fachkräften gelten für öffentliche und freie Träger folglich gleiche Grundsätze und Maßstäbe (siehe auch Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII). Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beschreibt im Jahr 2005 mit dem „Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ Folgendes: „Je nach fachlichem Aufgabenschwerpunkt wird danach im allgemeinen eine Ausbildung vorauszusetzen sein, die auf Fachschulebene (z.B. Erzieherinnen/Erzieher), Fachhochschulebene (z.B. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen..) oder Universitätsebene (z.B. Diplompädagoginnen/Diplompädagogen der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Sozialwissenschaftlerinnen/ Sozialwissenschaftler, Diplompsychologinnen/Diplompsychologen...) grundständig für eine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe qualifiziert....“ Die sozialpädagogische Mindestqualifikation wäre folglich die des/r staatlich anerkannten Erziehers/in mit der Option einschlägiger arbeitsfeldgerechter zusätzlicher Weiterbildungen. Das Jugendamt ist hier in der steuernden Funktion und wird u.a. über vertragliche Regelungen Impulse setzen.

Aus der Darstellung lässt sich entnehmen, dass gegenwärtig 19% der Fachkräfte den erforderlichen Abschluss als staatlich anerkannte/n Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in (Diplom, Bachelor, Master) haben. Hinzu kommen 16% mit einer anderen anerkannten akademischen Ausbildung (z.B. Diplomlehrer), 65% sind staatlich anerkannte Erzieher/innen, zum großen Teil mit darauf aufbauenden Weiterbildungen. Dieser Trend ist landesweit erkennbar. Daher werden gegenwärtig im Land Brandenburg mögliche Ansätze der Fachkräftequalifizierung diskutiert. Unter Einbeziehung der brandenburgischen Jugendämter wurde ein „Kompetenzprofil für Fach-

kräfte der Jugendarbeit“ entwickelt, welches einen Vergleich von verschiedenen der Sozialen Arbeit ähnelnden akademischen Abschlüssen (z.B. Kulturpädagogik, Sportpädagogik, Politologie, Soziologie) möglich machen soll. Über eine Qualifizierungsvereinbarung zwischen Jugendamt und mit dem jeweiligen Anstellungsträger könnten künftig besonders im Zuge von Neubesetzungen fehlende „Bildungsbausteine“ identifiziert und individuelle Bildungspläne als Grundlage für eine Gleichstellungsanerkennung im Sinne des TVöD erstellt werden.

Im Vergleich der Fachkräftesituation im Land Brandenburg ist festzustellen, dass u.a. die Hochschulstandorte Potsdam und Cottbus sowie deren Umland einen wesentlichen höheren Anteil an Fachkräften mit dem Abschluss der Diplom Sozialpädagogik oder Sozialarbeit B.A. mit staatlicher Anerkennung aufweisen. Die verschiedenen sozialpädagogischen Fachschulen im Landkreis Oder-Spree bilden u.a. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher aus, die einen großen Anteil der sozialpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Oder-Spree hervorbringen. Im Zusammenwirken mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg führen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und Jugendämter gegenwärtig einen Diskussionsprozess zu ergänzenden Fortbildungsmodulen.

In den letzten fünf Jahren waren im Landkreis insgesamt 117 sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig. (Zu beachten ist, dass auch Krankheits- und Elternzeitvertretungen erfasst sind.) Die Übersicht der Qualifikation aller geförderten Fachkräfte seit 2013 bildet tendenziell eine Ähnlichkeit mit der aktuellen Situation im Landkreis ab:



Demnach waren 49 % der Fachkräfte staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagoge/innen oder verfügten über eine andere anerkannte akademische Ausbildung. 51% waren staatlich anerkannte Erzieher/innen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Fachkräftegewinnung aus angrenzenden Arbeitsfeldern und der Sozialarbeit nahen beruflichen Abschlüssen in Zukunft stärker mitgedacht werden sollte. Hierbei ist eine zusätzliche Qualifizierung durch gezielte Bildungsbausteine erforderlich und zu entwickeln.

## 2.2 Ausbau von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern

### 2.2.1 Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss als Auftrag

Am 15.09.2016 beschließt der Jugendhilfeausschuss mit Beschluss Nr. 34/2016 die Durchführung des Modellprojektes für Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 i.V. m. §16 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Das Modellprojekt soll in bis zu vier Sozialräumen des Landkreises Oder-Spree vom 01.01.2017 bis 30.06.2018 durchgeführt werden, mit der Option der Verlängerung der Modellphase auf insgesamt zwei Jahre. Mit dem Modellprojekt beabsichtigt der Landkreis Oder-Spree, sozialpäda-

gogische Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern als systemübergreifende Unterstützungsleistung auszubauen. Hintergrund dieser Initiative der Verwaltung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses ist die Forderung von kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden als Schulträger im Grundschulbereich nach einem Programm „Sozialarbeit an Grundschulen“. Hinzu kommt, dass Träger von Horten ebenso eine Unterstützung durch zusätzliche personelle Ressourcen anfragen. Vertreter von Schule und Hort beschreiben gleichermaßen, dass die Kinder immer früher Verhaltensweisen zeigen, welchen im Rahmen der Regelstrukturen nicht adäquat begegnet werden könne. Dies sei verbunden mit der Wahrnehmung mangelnder familiärer Unterstützungsstrukturen und elterlicher Kompetenzen.

### 2.2.2 Stand der Umsetzung

Die Leistung wird seit dem 01.01.2017 von Trägern der Jugendhilfe angeboten, welche Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII des Landkreises Oder-Spree sind und besondere Erfahrungen in der Familienarbeit und in der Zusammenarbeit mit Grundschulen und Horten im Landkreis haben. Die vier über ein Interessenbekundungsverfahren ausgewählten Träger und Modellregionen sind:

<u>Modellregion</u>	<u>Träger</u>	<u>Grundschule</u>	<u>Hort</u>
Eisenhüttenstadt	pewobe gGmbH Frankfurt/Oder	Grundschule Astrid- Lindgren Grundschule Erich- Weinert	Horte an beiden Grundschulen
Fürstenwalde	BSG Pneumant Fürstenwalde e.V.	Grundschule Gerhard- Goßmann	Hort Wirbelwind+ Kita Anne Frank
Beeskow/Friedland	Stiftung SPI NL Brandenburg Süd-Ost	Grundschule Friedland Fontane-Grundschule Beeskow Grundschule an der Stadtmauer Beeskow	Horte an allen 3 Grundschulen
Storkow	Caritasverband für das Erzbistum Berlin Region Brandenburg	Europaschule	Horthaus Würfel- kids

Der Träger stellt die fachliche Anleitung sicher. Die Kommunen beteiligen sich mit 40 % an den Personalkosten. Die Steuerungsverantwortung des Modellvorhabens zur Installierung der Angebote für Kinder im Grundschulalter und deren Familien liegt beim Jugendamt. Diese wird wahrgenommen durch regelmäßige Arbeitstreffen der Steuerungsgruppe des Jugendamtes mit den Modellprojekträgern im Abstand von zwei Monaten. Parallel stellt ein Monitoring die regelmäßige quantitative Erfassung der Leistungen sicher. Um Aussagen zu erhalten, ob der fachliche Ansatz des Modellprojektes positive Effekte erreicht, wurde mit der Fachhochschule Potsdam (IFFE e.V.) eine Kooperationsvereinbarung zur wissenschaftlichen Begleitung der Modellphase geschlossen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Evaluation wird bis zum 31. März 2018 eine gutachterliche Stellungnahme gefertigt. Diese Stellungnahme wird Grundlage für die Beschlussvorlage im Kreistag sein. Ein ausführlicher Zwischenstand des Modellvorhabens wurde planmäßig am 9.11.2017 im Rahmen eines öffentlichen Jugendhilfeausschuss präsentiert.

### **2.2.3 Ausblick**

Vorausgesetzt die gutachterliche Stellungnahme verzeichnet positive Effekte und bestätigt somit den fachlichen Ansatz des Modellvorhabens, soll ein entsprechender Kreistagsbeschluss herbeigeführt werden, der die Modellprojekte nahtlos in ein reguläres Angebot überleitet und eine schrittweise Implementierung weiterer Angebote ermöglicht. Angestrebt wird eine entsprechende Beschlussfassung im Kreistag am 27.06.2018. Entscheidet sich der Jugendhilfeausschuss aus fachlichen Gründen für die Verlängerung der Modellphase um bis zu 6 Monate (mögliche Option laut JHA-Sitzung am 15.09.2016), ist die Beschlussfassung entsprechend zu vertagen.

Die Verwaltung des Jugendamtes und der Unterausschuss Jugendhilfeplanung diskutieren am 12.04.2018 gemeinsam mit interessierten kommunalen Vertreter/innen und Abgeordneten in Vorbereitung auf den Kreistagsbeschluss die gutachterliche Stellungnahme der Fachhochschule Potsdam und angedachte Fördermodalitäten in Form eines Richtlinienentwurfs.

Denkbar ist ein jährlicher Ausbau um 4 Standorte mit jährlichem zusätzlichem Zuschussbedarf von ca. 128.000 € (ohne tarifliche Anpassung). Die vier laufenden Projekte sollen nach der Modellphase die Funktion von Konsultationseinrichtungen für die neu zu installierenden Projekte übernehmen. Entsprechend der Intention der gutachterlichen Stellungnahme und der Praxiserfah-

rungen werden die fachlichen Ansätze des Modellprojektes angepasst und fachliche Standards erarbeitet.

#### **2.2.4 Schnittstellen und Abgrenzung**

Der fachliche Ansatz des Modellprojektes orientiert sich an den Intentionen des § 13 i.V. m. §16 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Familien erfahren Unterstützung und Hilfen zur Lebensgestaltung und Erziehung durch ein auf ihre konkrete Lebenssituation abgestimmtes Angebot aus sozialpädagogischen Hilfen, individueller Elternarbeit und Freizeitangeboten. Die Kinder erhalten gezielt Anregungen zur Entwicklung ihrer sozialen und personalen Kompetenzen und ihrer Interessen und Talente.

Die Abgrenzung zum Personalstellenprogramm des Landkreises zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ergibt sich aus der zu erreichenden Zielgruppe. Das Angebot des Modellprojektes richtet sich insbesondere an Kinder und deren Eltern, welche besonderen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf (außerhalb von Hilfen zur Erziehung) haben, die z.B.

- in den ersten Lebensjahren des Kindes den Aufbau von Bindungsfähigkeit nicht entwickelt haben (Störung des Sozialverhaltens)
- finanzielle Probleme, Krankheiten und Süchte haben und versuchen ihren Alltag zu meistern, jedoch dabei die Kindesbedürfnisse nicht ausreichend wahrnehmen
- unter Paarproblemen sowie häuslicher Gewalt leiden
- die schulische Entwicklung/ Förderung ihres Kindes ausschließlich bei der Schule sehen und damit nur geringfügig eigene Bildungsverantwortung für ihr Kind wahrnehmen
- das System Schule aufgrund eigener Erfahrungen ablehnen, was sich wiederum im Kindesverhalten widerspiegelt,

wogegen sich die Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen richtet.

Die aktuellen Rückmeldungen der Kommunen und ihre Bereitschaft zur Co-Finanzierung im Rahmen des Personalstellenprogramms zeigen auf, dass es weiterhin den Bedarf zur Sicherung von Sozialarbeit in Freizeiteinrichtungen, in weiterführenden Schulen und Jugendkoordination im ländlichen Raum gibt. Das schließt in der Zukunft nicht aus, dass die einzelne Kommune eigene Prioritäten zwischen zwei Förderprogrammen setzen kann, wenn es die finanzielle Situation nicht anders zulässt.

## 2.3 Jugendberufshilfe

### 2.3.1 Kooperationsprojekt mit Pro Arbeit Kommunales Jobcenter

Das Jugendberufshilfeprojekt „THUJA“ im Planungsraum Beeskow ist planmäßig am 31.08.2017 beendet worden. Aufgrund der sich veränderten Lebenslagen und -bedingungen im ländlichen Raum von Jugendlichen mit individuellen Benachteiligungen war es nötig, konzeptionelle Veränderungen und Anpassungen in der fachlichen Ausrichtung vorzunehmen. Aus diesem Grund hatte das Jugendamt und Pro Arbeit Kommunales Jobcenter des Landkreises Oder-Spree im Planungsraum Beeskow ein Kooperationsprojekt für Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Unterstützungsbedarf ausgeschrieben. Seit dem 01.09.2017 ist das Projekt im Planungsraum Beeskow bei der Stiftung SPI angebunden und erfährt eine enge Prozessbegleitung durch beide Ämter. Es setzt folgende Schwerpunkte um:

1. Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration entsprechend der Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII
2. Betreuungs- und Unterstützungsleistungen entsprechend der Richtlinie des PRO Arbeit - kommunalen Jobcenters Oder – Spree zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen gem. § 16h SGB II

Mit dem gemeinsamen Projekt im Sinne des § 13 SGB VIII und des § 16h SGB II soll ein integrativ gesicherter Zugang zur Arbeitswelt für junge Menschen im Alter von vorrangig 15 bis unter 25 Jahren geschaffen werden, deren individuelle Zugangsvoraussetzungen nicht ausreichend vorhanden sind. Die Kooperation des kommunalen Jobcenter mit dem Jugendamt soll die individuellen Ressourcen sowie Fähigkeiten der jungen Menschen rechtskreisübergreifend abgestimmt berücksichtigen. Den jungen Menschen ist es auf Grund der Größe des Planungsraumes/Einzugsgebietes teilweise schwer möglich, ein Angebot an einem Standort z.B. in der Stadt Beeskow wahrzunehmen. Daher soll dieser strukturellen Benachteiligung der Zielgruppe entgegen gewirkt und die Erreichbarkeit des Angeboten sichergestellt werden.

Das Kooperationsprojekt soll einen Hauptstandort (8 Teilnehmerplätze) sowie regelmäßige bedarfsgerechte Unterstützungsangebote in den jeweiligen Lebensräumen innerhalb des dargestellten Planungsraumes umfassen. Für die sozialpädagogische Arbeit mit den jungen Menschen, denen das Erreichen des Hauptstandortes nicht bzw. schwer möglich ist, sollen dafür im Gemeinwesen geeignete Räumlichkeiten genutzt werden. Inhaltlich setzt das Jugendberufshilfepro-

jekt am Hauptstandort als auch aufsuchend in den umliegenden Ämtern und Gemeinden folgende Schwerpunkte um:

1. Sozialpädagogische Einzelbetreuung umfasst bis zu 4 Zeitstunden pro Teilnehmer/in in der Woche und beinhaltet u.a. folgende Leistungsbausteine:
  - Klärung von persönlichen Fragen
  - Kriseninterventionen
  - Berufswegeplanungen
  - Praktikumsbetreuungen
2. Sozialpädagogische Gruppenbetreuung umfasst bis zu 8 Zeitstunden pro Woche und beinhaltet u.a. die folgenden Leistungsbausteine:
  - Gruppengespräche
  - Thematische Bildungsarbeit
  - Projektarbeit
  - Erlebnispädagogische Maßnahmen
3. Unterstützung bei der Überwindung individueller Benachteiligung oder Beeinträchtigungen eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.
4. Aufklärende niedrigschwellige Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Angebote zur Aktivierung und Stabilisierung gemäß SGB II.

### **2.3.2 Allgemeine Entwicklungen**

Die aktuelle Förderetappe der Jugendberufshilfe (vgl. „Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree“, Beschluss Kreistag Nr. 012/2015 vom 08.07.2015) endet am 31.12.2018. Im dritten Quartal des Jahres 2018 sind entsprechende Trägergespräche zur Fortführung der Jugendberufshilfeprojekte geplant. Diese werden zusätzlich zu den quartalsmäßigen Netzwerk- und Beiratstreffen stattfinden. Außerdem werden unter Beteiligung der Fachpraxis des Landkreises die geltenden „Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Jugendberufshilfe in den Projekten zur Sozialpädagogischen Betreuung zur beruflichen Integration“ (Beschluss JHA Nr. 22/2010 vom 25.03.2010) evaluiert und den veränderten Lebenssituationen der Zielgruppe angepasst. Dieser Prozess wird 2018 gestartet.

### 3. Finanzielle Aufwendungen

Zur Sicherung des Grundbedarfes in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII ist von folgenden voraussichtlichen Aufwendungen und Erträgen durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe auszugehen:

Nr.:	Förderbereich/ Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>3.117.400 €</b>	<b>3.376.600 €</b>	<b>3.376.600 €</b>	<b>3.376.600 €</b>
<b>Produktnummer 36210</b>					
1	Einrichtungen / Projekte freier + komm. Träger Konto 5331110000	<b>641.000 €</b>	<b>641.000 €</b>	<b>641.000 €</b>	<b>641.000 €</b>
2	Ferien / Sonderzuschüsse Konto 5331120000	<b>55.800 €</b>	<b>55.800 €</b>	<b>55.800 €</b>	<b>55.800 €</b>
3	Qualifizierungsmaßnahmen Konto 5331100000	<b>2.000 €</b>	<b>2.000 €</b>	<b>2.000 €</b>	<b>2.000 €</b>
4	Personalstellen freier und kommunaler Träger davon E Konten 4141100000 A Konten 5312100000 und 5318100000	<b>1.789.100 €</b> 429.000 € 2.218.100 €	<b>1.822.300 €</b> 429.000 € 2.251.300 €	<b>1.822.300 €</b> 429.000 € 2.251.300 €	<b>1.822.300 €</b> 429.000 € 2.251.300 €
5	Beratungsangebote davon E Konten 4141200000 A Konten 5318200000	<b>1.600 €</b> 13.400 € 15.000 €			
<b>Produktnummer 36310</b>					
6	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (4 Modelpro- jekte Angebote für Kinder im Grundschulalter) A Konten 5331100000	<b>164.200 €</b>	<b>385.300 €</b>	<b>385.300 €</b>	<b>385.300 €</b>
7	Jugendberufshilfe davon E Konten 4141100000 A Konten 5331130000 E Konten 41401000 A Konten 533112 A Konten 5331140000	<b>463.700 €</b> 208.900 € 617.900 € 159.000 € 198.900 € 14.800 €	<b>468.600 €</b> 208.900 € 622.800 € 159.000 € 198.900 € 14.800 €	<b>468.600 €</b> 208.900 € 622.800 € 159.000 € 198.900 € 14.800 €	<b>468.600 €</b> 208.900 € 622.800 € 159.000 € 198.900 € 14.800 €

## **Erläuterungen zu abweichenden Planzahlen 2018 im Vergleich mit dem Jugendförderplan 2017**

Die Planzahlen 2018 im Jugendförderplan stimmen mit dem Haushaltsansatz 2018 überein. Die Planung für die darauf folgenden Jahre basiert auf dem jeweils aktuellen Haushaltsansatz und wird jährlich entsprechend der Jahresrechnung angepasst. Insgesamt besteht ein Mehrbedarf von 123.400 €. Dieser begründet sich wie folgt:

Im Bereich der Personalkostenförderung entsteht 2018 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 ein Mehrbedarf an Aufwendungen des Landkreises in Höhe von 110.500 €. Hintergrund der Erhöhung des Haushaltsansatzes ist die Planung einer Personalstelle im Amt Odervorland, die planmäßige tarifliche Anpassung von 1,5% und Stufenwechsel bei einer Mehrzahl der Stellen.

Vorausgesetzt der Kreistag beschließt das Modellprojekt „Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“ in eine Regelfinanzierung zu überführen und stufenweise weitere Projekte aufzubauen, sind Mittel in Höhe von 41.800 € für vier weitere Projekte mit Beginn ab 01.10.2018 für drei Monate eingeplant.

Im Bereich der Jugendberufshilfe wird der Planansatz im Jahr 2018 um 29.300 € im Vergleich zum Vorjahr abgesenkt. Hintergrund ist die Umsetzung eines Kooperationsprojektes mit Pro Arbeit Kommunales Jobcenter seit dem 01.09.2017. In diesem Zuge wurden entsprechend der „Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree“ (Beschluss des Kreistages Nr. 012/2015 vom 08.07.2015) acht Plätze weniger in Anspruch genommen.

